

A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	40	ausgegeben in Holzwickede am	27.02.2025	Nummer	5
----------	-----------	------------------------------	-------------------	--------	----------

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
5	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sportzentrum Opherdicker Straße“; hier: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB	21 - 24
6	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	25 – 27
7	14. Satzung vom 26.02.2025 zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Holzwickede vom 15. Dezember 2016	28 – 31

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sportzentrum Opherdicker Straße“; hier: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat zur Erweiterung des Clara-Schumann-Gymnasiums im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in seiner Sitzung am 20.02.2025 dem Ergebnis über die Behandlung von Stellungnahmen zur Beteiligung der Bürger/-innen und der von Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zugestimmt und beschlossen, auf Grund der §§ 7 und 41 GO NW i. d. F. vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sportzentrum Opherdicker Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176, Nr. 394), für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der rd. 0,28 ha große Änderungsbereich umfasst einen Teil des Grundstückes Gemarkung Holzwickede, Flur 11, Flurstück 2414 und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch den nördlichen Bauriegel des Clara-Schumann-Gymnasiums,

im Osten durch den Sportplatz,

im Süden durch die Grundstücksgrenze zur Karl-Brauckmann-Schule,

im Westen durch den Schulpavillon.

Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan auf der Seite 24 zu entnehmen, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung von Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Behörden liegen nunmehr die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sportzentrum Opherdicker Straße“ im Rahmen der

Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit von

**Donnerstag, den 06.03.2025 bis
Montag, den 07.04.2025 einschl.**

bei der Gemeinde Holzwickede, Fachbereich IV/Technische Dienste, Abt. Planung, im Rathaus, Allee 5, I.OG., zur Einsichtnahme während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus. Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite für die Gemeinde Holzwickede unter

<https://www.holzwickede.de/seite/634665/erweiterung-clara-schumann-gymnasium.html>

eingesehen werden und stehen als Download zur Verfügung. In den Planunterlagen sind umweltbezogene Angaben enthalten. Im Einzelnen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art	Schutzgut	Betroffenheit
Artenschutzprüfung (ASP I)	Vorprüfung: Artenspektrum, Wirkfaktoren	Das Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden
Begründung Teil A und Umweltbericht, Teil B	Boden, Wasser, Luft, Klima, Menschen, Landschaft, Pflanzen, Tiere, Fläche und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Darstellung der plangebietsspezifischen Ausgangssituation mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und den entstehenden Wechselwirkungen
Stellungnahme Kreis Unna	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser	Aussagen über Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere zum Gehölzbestand und Reduzierung von Bauflächen.
Stellungnahmen von Ver- und Entsorgungsträgern	Boden, Wasser, Fläche	Aussagen zu Lage und Verlauf von Kanälen, Leitungen und Kabeln sowie zur Versickerung von Regenwassern und Festsetzung von Dachbegrünungen
Stellungnahme Emschergenossenschaft	Wasser	Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort festsetzen

Hinweise:

Seitens der Gemeinde Holzwickede wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. schriftlich, zur Niederschrift oder per

E-Mail) und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Die benannten Unterlagen sind zudem auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens zugänglich unter:

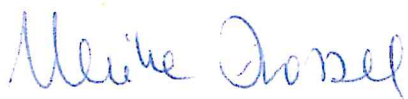
<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

Des Weiteren wird zur Aufstellung des Bebauungsplanes in der Gemeinde Holzwickede ergänzend zu dem vorstehenden Absatz darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Gemeinderat am 20.02.2025 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung des zuvor genannten Beschlusses wird angeordnet. Der zuvor genannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Holzwickede, 27.02.2025



Drossel
Bürgermeisterin



Auszug aus der
Liegenschaftskarte:

Übersichtsplan

Maßstab 1:3.000

0 25 50 100 150 200
Meter

FB IV/Technische Dienste
Abteilung Planung
Allee 5
59439 Holzwickede

Gemeinde Holzwickede

-verbindliche Bauleitplanung-

 Geltungsbereich Bebauungsplan
Nr. 52 "Sportzentrum Opherdicker
Straße" vom 13.07.2006

 Bereich zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 52
"Sportzentrum Opherdicker
Straße"

SATZUNG

v o m 2 4 . 0 2 . 2 0 2 5

z u r 3 . Ä n d e r u n g d e r H a u p t s a t z u n g

d e r G e m e i n d e H o l z w i c k e d e v o m 0 9 . 1 1 . 2 0 2 0

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 20.02.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Holzwickede beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Holzwickede fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Holzwickede fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines / ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern / Bürgerinnen, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder

4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt die Gemeindeverwaltung den jeweils in der Angelegenheit zuständigen Ausschuss. In Zweifelsfällen ist dies der Hauptausschuss.

Die Koordination obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin. Der Absender / Die Absenderin ist über Ort, Zeit und Datum der Behandlung seiner / ihrer Anregung oder Beschwerde zu unterrichten.

- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller / Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung notwendiger Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 20.02.2025 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 24.02.2025



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**14. Satzung
vom 26.02.2025**

**zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren
der Gemeinde Holzwickede
vom 15. Dezember 2016**

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holzwickede vom 16.12.2013, hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holzwickede vom 14.12.2009 wird wie folgt festgesetzt:

„(1) Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes von 25 Jahren an Begräbnisplätzen bei:

1. Sargbeisetzungen

- | | |
|--|------------|
| a) In Wahlgrabstätten zur Eigenpflege – je Grabstelle | 995,00 € |
| b) In Wahlgrabstätten – pflegefrei – je Grabstelle | 2.990,00 € |
| c) In Reihengrabstätten bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres zur Eigenpflege | 290,00 € |
| d) In Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr pflegefrei | 840,00 € |
| e) In Reihengrabstätten bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pflegefrei | 860,00 € |
| f) In Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr pflegefrei | 2.520,00 € |

2. Urnenbeisetzungen

a) In Wahlgrabstätten zur Eigenpflege – für zwei Urnen	640,00 €
b) In Wahlgrabstätten pflegefrei (Urnenstele) – für zwei Urnen	2.520,00 €
c) In Wahlgrabstätten pflegefrei (Bronzesiegel)	410,00 €
d) In Reihengrabstätten zur Eigenpflege	130,00 €
e) In anonymen Reihengrabstätten pflegefrei	297,50 € *
f) In halbanonymen Reihengrabstätten pflegefrei (Brückenfeld)	416,50 € *
g) In halbanonymen Reihengrabstätten pflegefrei (Baumbestattungen)	261,80 € *
h) In halbanonymen Reihengrabstätten pflegefrei (Urnengemeinschaftsanlage)	547,40 € *

* = inkl. Umsatzsteuer

(2) Bestattungsgebühren

1. Herstellung des Grabes

Reihen- und Wahlgrabstätte für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	246,00 €
Reihen- und Wahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre	448,00 €
Urnenbestattung (Wahl- und Reihen- Urnengräber)	128,00 €
Urnenbestattung (anonyme und halbanonyme Urnengräber)	128,00 € *
Mehraufwand für das Öffnen von Urnenstelen	In Höhe der jeweiligen Selbstkosten
Mehraufwand für die Urnengemeinschaftsanlage	29,00 € *

- | | | |
|----|---|----------|
| 2. | Ausführung einer Ausbettung | 834,00 € |
| 3. | Ausführung einer Umbettung
Für Ausbetten einer Leiche und Wieder-
bestattung auf demselben Friedhof | 834,00 € |
| 4. | Ausführung einer Ausbettung/Umbettung
einer Urne | 126,00 € |

* = inkl. Umsatzsteuer

(3) Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, des Aufbewahrungs-
raumes, Leichentransport, Orgel und der Kühlanlage

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Benutzung der Trauerhalle einschl. Aufbahrungsraum,
Leichentransportwagen und Orgel | 232,00 € |
| 2. | Benutzung der Kühlanlage je Tag | 35,00 € |
| 3. | Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag | 15,00 € |

(4) Gebühr für Namensschilder / Grabstein

Für alle Namensschilder und Grabsteine der pflegefreien Grabstätten richtet sich die Gebührenhöhe nach den jeweiligen Selbstkostenpreisen zzgl. Umsatzsteuer.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Holzwickede, 26.02.2025



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 20.02.2025 beschlossene 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Holzwickede vom 15. Dezember 2016 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 26.02.2025



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin